

# **Förderrichtlinie der Gemeinde Wöllstadt zur Gewährung von Zuschüssen aus der Städtebauförderung**

**für die**

Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und zur Sanierung und Neugestaltung von Fassaden

**sowie für**

Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen

im Fördergebiet „7 Höfe - Ortskernentwicklung“ in Nieder-Wöllstadt  
im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“  
(vormals Aktive Kernbereiche Hessen)

Grundlage und damit anzuwenden ist die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) in der jeweils gültigen Fassung und die Veröffentlichung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur „Anreizförderung im Rahmen der Städtebauförderung in Hessen“, Informationen und Arbeitshilfe in der jeweils gültigen Fassung.

## **1. Präambel**

Die Gemeinde Wöllstadt wurde 2018 mit dem Fördergebiet „7 Höfe – Ortskernentwicklung“ in Nieder-Wöllstadt in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Kernbereiche in Hessen“, inzwischen umbenannt in „Lebendige Zentren“, aufgenommen. Mit dem Förderprogramm sollen neben öffentlichen und kommunalen Maßnahmen auch private Maßnahmen angeregt und gefördert werden.

Die vorliegende Förderrichtlinie für die Bezuschussung

- von Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und zur Sanierung und Neugestaltung von Fassaden

sowie

- für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen

dient der Förderung ausschließlich privater Maßnahmen.

Die Gemeinde Wöllstadt unterstützt im Rahmen der Stadtentwicklung im Fördergebiet „7 Höfe – Ortskernentwicklung“ in Nieder-Wöllstadt die vielfältigen Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, die Qualität ihres Wohnumfeldes durch Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und zur Sanierung und Neugestaltung von Fassaden sowie für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen zu steigern.

## **2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Die Gemeinde Wöllstadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Vorgaben der Zuwendungsbescheide Zuwendungen für die Modernisierung und Instandsetzung sanierungsbedürftiger und/oder komplett oder in Teilen leerstehender Häuser (z.B. Ladenlokale) sowie Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken im Fördergebiet.

In vielen Fällen erhöhen sich die Anforderungen durch denkmalrelevante Vorgaben. Der vorhandene Wohnraum soll an heutige Anforderungen hinsichtlich Ausstattung, Raumprogramm, Barrierefreiheit und Wohnumfeld angepaßt werden, damit das Fördergebiet als Wohn- und Lebensstandort attraktiv bleibt.

Vor dem Hintergrund erforderlicher Klimaanpassungsstrategien ist auch die Verbesserung der gebäudebezogenen Freiflächen (Höfe, Parkplätze, Gärten) wesentliches Ziel.

Durch die Bezuschussung soll die erhaltenswerte Bausubstanz einer nachhaltigen Nutzung zugeführt, das Ortsbild und die Grünausstattung insgesamt qualitativ verbessert werden.

Die Förderrichtlinie dient der Erreichung der Ziele des Programms „Lebendige Zentren“ und der nachhaltigen Stadtentwicklung.

### **3. Gegenstand der Zuwendung**

#### **3.1. Grundsätze der Förderung und der Förderfähigkeit**

Ein Anspruch des/ der Antragsteller\*in auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde Wöllstadt aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Städtebaufördermittel.

In der Städtebauförderung gilt der Grundsatz der subsidiären Förderung, das heißt, dass Städtebauförderungsmitel nur nachrangig eingesetzt werden dürfen. Die Förderung durch andere Fachprogramme ist vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wird neben der Städtebauförderung der Einsatz von KfW-Förderungen geplant, ist dies mit der Gemeinde bzw. dem Fördergebietsmanagement vorab abzustimmen.

Kapitalmarktmittel und rückzahlbare Darlehen, die keine Zuschüsse sind, zählen als Eigenmittel des Zuwendungsempfängers.

Eine barrierefreie bzw. barrierearme Gestaltung ist bei allen baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen und anzustreben.

Zuwendungsfähigkeit richtet sich danach, ob die Maßnahme baurechtlich zulässig ist und mit den Zielen des Denkmalschutzes in dessen Anwendungsbereich übereinstimmt; gefördert werden können investive Maßnahmen, die im Sinne dieser Richtlinie und den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE in der jeweils gültigen Version) förderfähig sind.

Grundlage der Bezuschussung ist eine Förderungsvereinbarung zwischen der Zuwendungsempfängerin/ dem Zuwendungsempfänger und der Gemeinde Wöllstadt.

Eine Maßnahme kann nicht mehrfach mit anderen öffentlichen Geldern gefördert werden. Die Kombination mit anderen Zuschussprogrammen des Landes Hessen und des Bundes ist möglich, dabei muss es sich um klar abgegrenzte Fördergegenstände handeln. Kumulierende Doppelförderungen desselben Fördergegenstandes aus mehreren Programmen sind unzulässig. Leistungen anderer Stellen zur Finanzierung sind offenzulegen. Der kombinierte Einsatz von Städtebaufördermitteln und KfW-Fördermitteln ist bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden grundsätzlich möglich.

#### **3.2. Unterscheidung der Zuwendungsgegenstände**

Die Zuwendungsgegenstände „Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und zur Sanierung und Neugestaltung von Fassaden“ und „Maßnahmen der Entsiegelung und Begrünung“ werden jeweils nach Maßnahmengruppen unterschieden.

### 3.2.1. **Maßnahmengruppe 1: Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und zur Sanierung und Neugestaltung von Fassaden (u.a. komplett oder in Teilen leerstehende Häuser und Ladenlokale)**

Als förderfähig gelten die Baukosten (inkl. Baunebenkosten).

#### 3.2.1.1. Zuwendungsfähigkeit von Maßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen zur nachhaltigen Sanierung und Reaktivierung leerstehender oder sanierungsbedürftiger älterer Bausubstanz (Mindestalter Baujahr 1980 und älter) zu eigenen oder fremden Wohnzwecken sowie zur gewerblichen oder freiberuflichen Nutzung. Vorrangig gefördert werden **von außen sichtbare Gebäudeteile**. Dazu zählen zum Beispiel folgende Maßnahmen, sofern sie untergeordnete Bestandteile einer nachhaltigen Fassaden- oder Gebäudesanierung sind;

- a) energetische Sanierung (z.B. Fassadendämmung, Fenster, Dachbodendämmung, Dachsanierung), soweit dies mit dem Denkmalschutz vereinbar ist; Andere Förderprogramme sind zu prüfen und zu dokumentieren;
- b) Erneuerung oder Instandsetzung von verputzten Fassaden;
- c) Freilegung und Erneuerung von Fachwerkfassaden sowie Naturstein- und Backsteinfassaden;
- d) Rückbau störender Fassadenverkleidungen;
- e) Wiederherstellung ursprünglicher Fassadengliederungen;
- f) Erneuerung oder Instandsetzung von Türen, Fenstern, Fensterläden und Toren inkl. Zugangstreppen unter Berücksichtigung des historischen Kontextes des Gebäudes;
- g) Herrichten von Gebäudesockeln;
- h) Verbesserung der Barrierefreiheit;
- i) Beseitigung ortsbildstörender oder wirtschaftlich nicht mehr sanierungsfähiger Gebäudeteile als untergeordnete Teilmaßnahme einer Gebäudesanierung oder Freiflächengestaltung. Die Gebäude dürfen dabei weder Einzeldenkmale oder historische Gebäude sein, die die Bedeutung einer denkmalgeschützten Gesamtanlage ausmachen noch dürfen sie visuell wichtige Bestandteile einer denkmalgeschützten Gesamtanlage sein;
- j) Rückbau von Werbeanlagen;
- k) Errichtung von Werbeanlagen unter Berücksichtigung des historischen Kontextes des Gebäudes;
- l) Beratungs-, Architekten- und Ingenieurleistungen.

#### 3.2.1.2. Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

- a) Maßnahmen, deren förderfähige Gesamtkosten unter der **Bagatellgrenze von 5.000,- EUR** inklusive Mehrwertsteuer liegen;
- b) Maßnahmen auf staatlichen oder städtischen Grundstücken;
- c) Maßnahmen, die aus anderen Förderprogrammen gefördert werden; Doppelförderungen desselben Fördergegenstandes sind generell unzulässig (siehe auch 3.1);
- d) Grunderwerb;
- e) Reine Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten;

- f) Einrichtungsgegenstände;
- g) Werkzeuge und Verbrauchsmaterial;
- h) Maßnahmen, die sich **ausschließlich auf Innenräume** beziehen.

### 3.2.2. **Maßnahmengruppe 2: Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen**

Voraussetzung einer Förderung ist, dass die Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung von Freiflächen dem öffentlichen Interesse dienen. Ein öffentliches Interesse ist aus Gründen der Klimaanpassung insbesondere bei der Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie bei der Bodenentsiegelung für Vegetationsflächen und/oder Bodenentsiegelung für Wasserflächen gegeben.

#### 3.2.2.1. Gefördert werden können folgende Maßnahmen

- a) Maßnahmen der Flächenentsiegelung im Bestand (Abbruch von Asphalt- und Betonflächen und -belägen, Ersatz durch versickerungsfähige Beläge (Rasenfugenpflaster, versickerungsfähige Pflasterung, wassergebundene Decke (für nicht befahrbare Zuwegungen) o. Ä.;
- b) qualitative und/ oder quantitative Verbesserung der Biodiversität der flächigen Begrünung, d.h. Neuanlage von bepflanzten Flächen, Entwicklung bestehender Rasenflächen hin zu artenreichen Blumenwiesen, Ersatz bzw. Ergänzung bestehender Pflanzflächen durch heimische, standortgerechte Stauden und Sträucher, Anlage von Hecken oder von Totholzbereichen (als Nistplatz und Rückzugsraum für verschiedene Tierarten)nach Prüfung ggfs. Anlage von Beeten oder Hochbeeten zur gärtnerischen Nutzung durch die Bewohnerschaft („Urban Gardening“);
- c) Begrünung von Flachdächern und flachgeneigten Dächern (bevorzugt unter 15° Dachneigung);
- d) bodengebundene Begrünung von Fassaden;
- e) Anlage von Aufenthaltsbereichen, die die Nutzbarkeit der Höfe und Vorgärten für die BewohnerInnen verbessern.

#### 3.2.2.2. Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

- a) Maßnahmen, deren förderfähige Gesamtkosten unter der **Bagatellgrenze von 3.000,- EUR** inklusive Mehrwertsteuer liegen;
- b) Maßnahmen auf staatlichen oder kommunalen Liegenschaften;
- c) bauliche Anlagen, die bereits mit einer Dach- und/ oder Fassadenbegrünung versehen sind;
- d) Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, wie etwa Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Spielflächen, die gemäß § 8 Abs. 2 HBO erforderlich sind, in Bebauungsplänen geforderte Begrünungen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Flächen und bauliche Maßnahmen, die nach baurechtlichen Bestimmungen gefordert werden;
- e) mehrfach mit anderen öffentlichen Geldern geförderte Maßnahmen (zur Kombination mit anderen Zuschussprogrammen des Landes Hessen und des Bundes siehe Nr. 3.1);
- f) Folgekosten und Instandhaltungskosten, gärtnerische Pflege- und Unterhaltungsarbeiten;

- g) Kosten für bewegliches Gartenmobiliar und mobile, nicht auf Dauerhaftigkeit angelegte Begrünungen, z.B. ortsveränderliche Kübelpflanzen in kleinen Pflanzgefäßen;
- h) Kosten für aufwendige Ausstattungselemente wie z.B. Brunnenanlagen, Teiche, Skulpturen;
- i) Schottergärten sowie Freiflächen, deren Herstellung und Gestaltung unter Verwendung von Mikroplastik erfolgt.

## 4. Räumlicher Geltungsbereich des Anreizprogrammes

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen im räumlichen Geltungsbereich, der durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt wurde. Der räumliche Geltungsbereich ist dieser Richtlinie als Anlage 1 beigelegt.

## 5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen für Maßnahmen der Maßnahmengruppen 1 und 2 können natürliche und juristische Personen erhalten, die Grundstückseigentümer\*innen oder Erbbauberechtigte\*r von Grundstücken mit einem Erbbauvertrag ab 66 Jahren sowie Inhaber eines dinglich gesicherten Rechts im Geltungsbereich sind. Ausgenommen sind die Gemeinde Wöllstadt, der Wetteraukreis, Behörden und nachgeordnete Einrichtungen des Landes Hessen oder des Bundes, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und angeschlossene privatrechtlich organisierte Betriebe der öffentlichen Hand sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften.

## 6. Zuwendungsvoraussetzungen

### 6.1. Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch die Zuwendung sichergestellt sein. Eine Erhöhung der Zuwendung ist ausgeschlossen.

### 6.2. Maßnahmenbeginn

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die **vor Abschluss der Förderungsvereinbarung noch nicht begonnen wurden**. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Maßnahmenbeginn ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung für den ersten Ausführungsauftrag zur Veröffentlichung abgesendet oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird. Muss kein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt werden, gilt als Maßnahmenbeginn der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gilt die Erbringung der Planungsleistung nicht als Beginn des Vorhabens.

### 6.3. Einhaltung Vergaberecht

Das zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme geltende Vergaberecht sowie die Regelungen der RiLiSE in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden. Über die Vergabevorschriften wird bei der fachlichen Beratung durch das beauftragte Fördergebietsmanagement informiert.

Der/die Zuwendungsempfänger\*in hat vor Auftragserteilung mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Firmen anzufordern.

#### **6.4. Erforderliche Genehmigungen**

Zuwendungen werden nur ausgereicht und ausgezahlt, wenn Genehmigungen vorliegen, soweit sie für die Maßnahme erforderlich sind.

#### **6.5. Verpflichtung zur zügigen Durchführung**

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen sind innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschluss einer städtebaulichen Förderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wöllstadt und dem/der Zuwendungsempfänger\*in, durchzuführen. Kann das vertraglich festgelegte Investitionsende nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig ein schriftlicher Verlängerungsantrag durch den Zuwendungsempfänger zu stellen, damit die Mittel über den festgelegten Bewilligungszeitraum hinaus gewährleistet werden können. Verzögert sich der Beginn einer Maßnahme ohne entsprechende Vereinbarungen um mehr als drei Monate, kann die Förderungsvereinbarung seitens der Gemeinde gekündigt werden, um andere Antragsteller zu berücksichtigen.

### **7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### **7.1. Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung ausgereicht. Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

#### **7.2. Finanzierungsform**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuß gewährt.

#### **7.3. Höhe der Zuwendung**

- 7.3.1. Zusätzlich zur Beratung durch das Fördergebietsmanagement sind Kosten für eine Planungsskizze und Erst-Beratung durch einen von der Gemeinde beauftragten Quartiers-Architekten, Fachplaner und Landschaftsarchitekten zuwendungsfähig; die Aufwendungen hierfür sind auf maximal 1.000,- EUR pro Grundstück begrenzt. Erfolgt im Anschluß an die Planung keine Ausführung, sind diese Planungskosten nicht zuwendungsfähig und müssen der Gemeinde erstattet werden, wobei ein Aufwand von max. 150,- EUR pro Grundstück von der Pflicht zur Erstattung freigestellt ist.
- 7.3.2. Zuwendungsfähig sind bis zu 40 % der anerkannten Maßnahmenkosten, jedoch nicht mehr als 15.000 EUR inklusive Mehrwertsteuer für beide Maßnahmengruppen zusammengekommen auf einem Grundstück. Neben den Kosten der Ausführung durch Fachfirmen und Materialkosten sind auch die Kosten für Planung und Beratung durch Architekten, Fachplaner und Landschaftsarchitekten der Bauherrschaft zuwendungsfähig, sofern sie Bestandteil der Förderungsvereinbarung und nach Abschluss der Vereinbarung beauftragt worden sind. Erfolgt im Anschluß an die Planung keine Ausführung der Maßnahme, sind die Planungskosten nicht zuwendungsfähig.
- 7.3.3. Sollen Eigenleistungen erbracht werden, können die Materialkosten für den vereinbarten Fördergegenstand sowie Arbeitsstunden gemäß geltender RiLiSE<sup>1</sup> unter der Voraussetzung als förderfähig anerkannt werden, dass diese durch einen beauftragten Architekten bzw. sonstigen Bauvorlageberechtigten erfasst und sachlich anerkannt werden.  
Die Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle regelmäßig geprüft werden können.

---

<sup>1</sup> (Beispiel: gem. RiLiSE 2017 beträgt der Stundensatz 15 EUR)

- 7.3.4. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der zuwendungsfähigen Kosten. Die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags erfolgt nach den Vorgaben der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE), eine Berechnung erfolgt durch die Gemeinde Wöllstadt bzw. das beauftragte Fördergebietsmanagement.  
Bei einer beabsichtigten Mietenerhöhung aufgrund der durchgeführten Maßnahme können nur die Investitionskosten herangezogen werden, die nicht gefördert wurden.  
Für die Maßnahmengruppe 2 wird bei der Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags grundsätzlich davon ausgegangen, dass Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen unrentierlich sind. Die Kosten der Maßnahmengruppe 2 dürfen nicht auf Mieter\*innen oder Pächter\*innen umgelegt werden.

Auf die Ermittlung der nachhaltig erzielbaren Erträge kann verzichtet werden, wenn sich die Förderung auf höchstens 25 % der förderfähigen Ausgaben bezieht und die maximale Fördersumme 15.000 Euro nicht übersteigt.

- 7.3.5. Die tatsächliche Fördersumme ist abhängig von den der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Verfügung stehenden Fördermitteln.  
Auf einem Grundstück kann maximal jeweils eine Förderung von „Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und zur Sanierung und Neugestaltung von Fassaden und Neugestaltung von Fassaden“ und eine „Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahme“ erfolgen; die privaten Modernisierungsmaßnahmen bzw. Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen können in selbständigen Bauabschnitten erfolgen. Die Höchstgrenze **pro Grundstück** in Höhe von 15.000,- EUR **zusammen für beide Maßnahmengruppen 1 und 2** darf nicht überschritten werden. Die Zweckbindungsfristen gem. RiLiSE sind einzuhalten.

## 8. Verfahren

### 8.1. Antragsverfahren

- 8.1.1. Anträge sind **vor** Maßnahmenbeginn (gemäß Nr. 6.2) auf einem Antrags-Formblatt  
(Anlage 2, in der jeweils gültigen Fassung) bei der Gemeinde Wöllstadt, Bauamt einzureichen. Im Antrag sind folgende Angaben zu machen:
- Daten zum Grundstück und zum Gebäude
  - Maßnahmenbeschreibung
  - Kostenrahmen und Angaben zur Finanzierung
  - Bestandsfotos
- 8.1.2. Anträge können jederzeit gestellt werden.

### 8.2. Bewilligungsverfahren

- 8.2.1. Die Anträge werden der Reihe nach entsprechend ihrem Eingang bearbeitet und solange Städtebaufördermittel und Haushaltsmittel für das Anreizprogramm zur Verfügung stehen.
- 8.2.2. Die Lokale Partnerschaft wird vor einer Förderentscheidung informiert und eingebunden und gibt bei gegebenenfalls bestehender Fördermittelknappheit ihre Empfehlung für eine Prioritätensetzung ab.

- 8.2.3. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch eine städtebauliche Förderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wöllstadt und dem/der Zuwendungsempfänger\*in.

### **8.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

- 8.3.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der städtebaulichen Förderungsvereinbarung bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 8.3.2. Ansprüche aus der städtebaulichen Förderungsvereinbarung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 8.3.3. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage des Verwendungsnachweises sowie aller Angebote und Rechnungen im Original.
- 8.3.4. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.
- 8.3.5. Der/die Zuwendungsempfänger\*in ist verpflichtet, unverzüglich der Gemeinde Wöllstadt anzuzeigen, wenn er/sie nach Erhalt der Bewilligung weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.

### **8.4. Verwendungsnachweisverfahren**

- 8.4.1. Nach Abschluss der Maßnahme hat der/die Zuwendungsempfänger\*in einen Verwendungsnachweis sowie alle Angebote, Rechnungen und Zahlungsanweisungen binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Werden die Unterlagen bis zu dieser Frist nicht vorgelegt, kann die städtebauliche Fördervereinbarung ohne Auszahlung von Fördermitteln durch die Gemeinde Wöllstadt einseitig gekündigt werden.
- 8.4.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht, einer zahlenmäßigen Aufstellung sowie Fotos, die den Zustand nach Abschluss der Maßnahme dokumentieren.
- 8.4.3. Die Gemeinde Wöllstadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür ist sie berechtigt, Belege, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und örtliche Prüfungen vorzunehmen. Dieses Recht steht auch Prüfeinrichtungen des Landes Hessen zu. Der/die Zuwendungsempfänger\*in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### **8.5. Zu beachtende Vorschriften**

- 8.5.1. Der/die Zuwendungsempfänger\*in ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn derwendungszweck sich ändert oder wegfällt oder nicht erreichbar ist.
- 8.5.2. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die jeweils gültige Fassung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE).

## **9. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Zuwendung, Rückerstattung der Zuwendung und Verzinsung**

### **9.1. Unwirksamkeit und ihre Folgen**

Wenn die Bewilligung der Zuwendung aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn Verpflichtungen aus der städtebaulichen Förderungsvereinbarung oder den jeweiligen För-

derungsrichtlinien verletzt wurden oder die Maßnahme nicht bis zu dem festgelegten Zeitpunkt fertiggestellt wird, kann die Gemeinde Wöllstadt von der geschlossenen städtebaulichen Förderungsvereinbarung zurücktreten und die bereits ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.

#### **9.2. Zweckbindungsfristen und Widerruf der Zuwendung**

Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre. In dieser Zeit muss die Maßnahme in einem der beabsichtigten Nutzung und dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand gehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung. Sofern die geförderte Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung rückgebaut oder ohne vorherige Abstimmung grundlegend verändert oder umgebaut wird, kann die Gemeinde Wöllstadt die gewährte Zuwendung anteilig zurückfordern.

#### **9.3. Rückerstattung und Verzinsung**

Der zu erstattende Betrag ist vom zeitlichen Eintritt der Rücknahme oder des Widerrufs der Zuwendung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

### **10. Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Gemeindevertretung tritt die Förderrichtlinie mit Abschluss der Städtebaufördermaßnahme im Fördergebiet „7 Höfe – Ortskernentwicklung“ in Nieder-Wöllstadt außer Kraft, spätestens wenn die Gemeindevertretung den Beschluss des Fördergebiets aufhebt. Dies wird voraussichtlich spätestens nach Ablauf der Förderungen durch Bundes- und Landesmittel nach ca. 10 bis 14 Jahren nach Aufnahme der Gemeinde Wöllstadt in die Städtebauförderung der Fall sein.

### **Anlagen**

- Anlage 1, Gebietsumgriff des Fördergebiets
- Anlage 2, Antragformular auf Gewährung von Zuschüssen

Gebietsumgriff des Fördergebiets



**ANREIZPROGRAMM der Gemeinde Wöllstadt****Antragsformular auf Gewährung von Zuschüssen**

für die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und zur Sanierung und Neugestaltung von Fassaden sowie für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen im Fördergebiet „7 Höfe - Ortskernentwicklung“ in Nieder-Wöllstadt im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ (vormals Aktive Kernbereiche Hessen)

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <b>Antragsteller*in</b> |  |
| Name, Vorname           |  |
| Straße, Haus-Nr.        |  |
| Postleitzahl            |  |
| Gemeinde                |  |
| Telefon                 |  |
| Email                   |  |

|                                |                            |
|--------------------------------|----------------------------|
| <b>Status Antragsteller*in</b> | (Bitte angeben: ja / nein) |
| Ich bin/wir sind               |                            |
| Eigentümer*in(nen)             |                            |
| Erbbauberechtigte/-r           |                            |
| Sonstiger Berechtigter         |                            |

|                                      |                              |
|--------------------------------------|------------------------------|
| <b>Standort der baulichen Anlage</b> |                              |
| Straße, Haus-Nr.                     |                              |
| Flur, Flurstück                      | Flur ..... , Flurstück ..... |
| Baujahr                              | .....                        |

Das Gebäude ist nach Durchführung der Maßnahme(n):

☐ Wohngebäude ☐ Geschäftsgebäude

**Die bauliche Anlage ist im Denkmalbuch:**

☐ als Einzelkulturdenkmal (gem. § 2(1) HDSchG) eingetragen  
☐ als Teil innerhalb einer Gesamtanlage (gem. § 2(2) HDSchG) eingetragen  
☐ nicht eingetragen

|                                                         |
|---------------------------------------------------------|
| <b>Kurzbeschreibung der beabsichtigten Maßnahme(n):</b> |
|                                                         |

| Zusammenstellung der zu erwartenden Kosten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Kostenvoranschläge nach Gewerken</b><br>Bis > 10.000 EUR netto Baukosten pro Gewerk genügt die Vorlage eines Angebotes;<br>ab 10.000 EUR netto Baukosten pro Gewerk sind <b>drei Vergleichsangebote</b> einzuholen und vorzulegen.<br><br>Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.                                                                                                                                                           | Gewerk 1:.....<br>..... , ..... EUR<br><br>Gewerk 2:.....<br>..... , ..... EUR<br><br>Gewerk 3:.....<br>..... , ..... EUR                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>bei Eigenleistung</b><br>Materialkosten laut beigefügten Kostenangeboten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | ..... , ..... EUR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Geschätzte Gesamtkosten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | ..... , ..... EUR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Zeitraumen für die Durchführung der Baumaßnahme</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Planungsskizze und Erstberatung</b><br>Kosten durch einen von der Gemeinde beauftragten Quartiers-Architekten, Fachplaner und Landschaftsarchitekten werden auf maximal 1.000,- EUR pro Grundstück begrenzt.<br><br>Erfolgt im Anschluß an die Planung keine Ausführung, sind diese Planungskosten nicht zuwendungsfähig und müssen der Gemeinde erstattet werden, wobei ein Aufwand von max. 150,- EUR pro Grundstück von der Pflicht zur Erstattung freigestellt ist. | 1.<br>vorbehaltliche Leistungen der Gemeinde, sofern Planung umgesetzt wird... max. 1.000 EUR<br>-----<br>2.<br>vorbehaltliche Leistungen der Gemeinde, sofern Planung nicht umgesetzt wird.....max. 150 EUR<br><br>Durch Antragsteller*in zugesagte Rückerstattung Leistungen der Gemeinde, sofern Planung nicht umgesetzt wird<br>....., bis max. 850 EUR |

| Bankverbindung  |  |
|-----------------|--|
| Kontoinhaber*in |  |
| Institut        |  |
| IBAN            |  |

| Bankverbindung Gemeinde |  |
|-------------------------|--|
| Kontoinhaber*in         |  |
| Institut                |  |
| IBAN                    |  |

### Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Ich erkläre hiermit, dass ich zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG

- ☐ berechtigt bin
- ☐ nicht berechtigt bin

Bei Vorsteuerabzugsberechtigten benötigen wir eine Information über die Höhe der abzugsberechtigten Beträge, nachzuweisen durch eine Bescheinigung eines Steuerberaters.

### Erklärung über die Inanspruchnahme weiterer Förderungen:

- ☐ Für die beantragte Maßnahme erhalte ich keine anderen öffentlichen Mittel.
- ☐ Für die beantragte Maßnahme erhalte ich weitere öffentliche Mittel, und zwar

.....

### ANLAGEN

#### Erforderliche Bauvorlagen

- ☐ Lageplan / Abzeichnung Flurkarte
- ☐ Fotos
- wenn erforderlich: ☐ Baugenehmigung  
☐ denkmalschutzrechtliche Zustimmung
- ☐ Eigentumsnachweis
- ☐ Kostenvoranschläge, mindestens drei Vergleichsangebote

.....

Hiermit beantrage ich die Gewährung von Fördermitteln gemäß der kommunalen „Förderrichtlinie der Gemeinde Wöllstadt zur Gewährung von Zuschüssen aus der Städtebauförderung für die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden und zur Sanierung und Neugestaltung von Fassaden sowie für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen im Fördergebiet „7 Höfe - Ortskernentwicklung“ in Nieder-Wöllstadt im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ (vormals Aktive Kernbereiche Hessen)“.

Der Verwendung von Fotos der Maßnahme/ des Gebäudes/ der Fassade für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde, des Landes Hessen und des Fördergebietsmanagements stimme ich/ stimmen wir zu. Ebenso stimme ich/ stimmen wir der Anbringung einer Info-Tafel/Plakette zur erfolgten Förderung der Maßnahme aus Mitteln des Bundes, des Landes Hessen und der Gemeinde Wöllstadt zu.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift